

**Gebührenordnung für das Versorgungswerk
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
Vom 23. November 2007
- nicht amtliche Lesefassung -**

§ 1

Gegenstand der Gebührenordnung

(1) Das Versorgungswerk der PKS H erhebt Gebühren für Amtshandlungen, die sie im Interesse oder auf Veranlassung Einzelner erbringt, die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen und für Leistungen, welche keine Amtshandlungen sind.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigem Interesse für den Gebührenschuldner.

(3) In den Gebühren sind die dem Versorgungswerk erwachsenen Auslagen enthalten, soweit nicht in dieser Ordnung sowie der Anlage andere Regelungen über besondere Auslagen enthalten sind, die das übliche Maß des Verwaltungshandelns übersteigen.

§ 2

Gebührenfestsetzung und Schuldner

(1) Das Versorgungswerk der PKS H setzt die Gebühren und Auslagen (Kosten) fest, die vom Schuldner zu erstatten sind.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer Tätigkeiten des Versorgungswerkes beantragt, verlangt oder auf andere Weise veranlasst hat, Anlagen und Einrichtungen sowie Veranstaltungen oder besondere Leistungen des Versorgungswerkes in Anspruch nimmt. Weiterhin ist zur Kostenerstattung gegenüber dem Versorgungswerk verpflichtet, wer eine entsprechende Erklärung abgegeben hat oder kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit, Vorschuss, Säumniszuschläge, Beitreibung

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

(2) Das Versorgungswerk kann für Gebühren und Auslagen eine angemessene Vorschusszahlung verlangen.

(3) Schriftstücke und sonstige Sachen können bis zur Kostenerstattung zurückbehalten oder dem Schuldner auf dessen Kosten per Nachnahme zugestellt werden.

§ 4 Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung

(1) Die festgesetzten Beträge können durch das Versorgungswerk ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, soweit die Einziehung für die Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Diese Beträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung nicht Erfolg versprechend erscheint oder der Aufwand der Beitreibung nicht im angemessenen Verhältnis zur Kostenhöhe erscheint.

§ 5 Verjährung

Der Anspruch auf Erstattung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Ermittlung des Versorgungswerkes der PKSH über Wohnsitz oder Aufenthalt des Kostenschuldners.

§ 6 Rechtsbehelfe

(1) Die Festsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch gegen die Sachentscheidung erstreckt sich auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat des Versorgungswerkes der PKSH.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung möglich.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VWGO).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Soweit diese Gebührenordnung keine Regelung enthält, werden das Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein und das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein sinngemäß angewendet.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung des Versorgungswerkes der PKS

Zuletzt geändert durch die Kammerversammlung am 02.09.2011.

1. Allgemeine Gebühren

1.1.	Mahngebühr für Beitragsbescheid	15 €
1.2.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Urkunden	5 € - 30 €
1.3.	Ausstellung von Zweitanfertigungen von Urkunden	5 € - 30 €
1.4.	Beglaubigungen	5 € - 10 €
1.5.	Mahngebühren für andere Forderungen	3 € - 15 €
1.6.	Widerspruchsverfahren	20 € - 100 €
1.7.	Fotokopien	0,10 € - 0,30 €
1.8.	Versäumniszuschlag je Mahnung	5 €
1.9.	Bearbeitung rückläufiger Lastschriften	5 € - 20 €
1.10.	Umbuchungsgebühr	3 €
1.11.	Gebühr bei manueller Überweisung	2,50 €
1.12.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in diesem Verzeichnis nicht näher bestimmt sind, und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	25 €
1.13.	Gebühr in Höhe der durch die Beauftragung eines Dritten mit der Berechnung des Versorgungsausgleiches für ein Mitglied entstehenden Kosten	

2. Auslagenerstattung

Die Auslagen sind, soweit sie nicht in Gebühren bereits enthalten sind, pauschal zu erstatten, wenn sie nicht in tatsächlich angegebener Höhe festgesetzt werden.

Diese Auslagen sind beispielsweise die Postgebühr der Zustellung, Telekommunikationsgebühren, Reisekosten und Entschädigungen der bei der Leistung mitwirkenden Mitarbeiter und/oder Organmitglieder Gebühren anderer Behörden oder Körperschaften, Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien oder Auszüge.